

22. 10. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, wird geändert wie folgt:

In § 20 hat Abs. 1 wie folgt zu beginnen:

„(1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem

kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche beginnend mit dem Jahre 1970 alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

a) einen Betrag von 4,355.000 S.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Republik Österreich sind grundlegend im Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, geregelt: § 20 dieses sogenannten „Protestantengesetzes“ sieht die wiederkehrenden Zuschüsse aus Mitteln des Bundes an die Evangelische Kirche vor. Hiemit sollten vor allem die durch die nationalsozialistische Gesetzgebung verfügten Vermögensentziehungen in Übereinstimmung mit Artikel 26 des Staatsvertrages BGBl. Nr. 152/1955 entschädigt werden. Die in Aussicht genommene Neuregelung der finanziellen Frage wurde mit den Bundesgesetzten vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, und vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 300, vorbereitet, wodurch jährliche Zahlungen von 5 Millionen Schilling an die Evangelische Kirche von seiten des Bundes vorgesehen waren. Da mit den diesbezüglichen Zahlungen auch die seinerzeitigen Leistungen an den Evangelischen Oberkirchenrat sowohl hinsichtlich des Personalaufwandes als auch hinsichtlich des Sachaufwandes abgegolten werden sollten, kam es in § 20 Abs. I

des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Übereinstimmung mit Artikel II Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, zu einer Zerteilung der jährlichen staatlichen Leistungen: einerseits wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 81 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung bestimmt, ohne daß hierdurch eine alte Kongruanzgesetzgebung wiederum aufleben sollte, andererseits wurde die Zahlung eines jährlichen festen Betrages von 3,250.000 S. vorgesehen. Hiedurch wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß sowohl Leistungen für den kirchlichen Personalaufwand als auch für den kirchlichen Sachaufwand erbracht werden, wobei jedoch die Aufteilung des Gesamtbetrages innere Angelegenheit der Evangelischen Kirche blieb.

Diese ständigen Leistungen des Bundes haben im Laufe der Jahre den typischen Charakter der anspruchsmäßigen Wiederherstellung verlorengangener Rechte und den einer Entschädigung verloren, was auch schon durch die Aufnahme

dieser Bestimmung in das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche zum Ausdruck kommt.

Im Hinblick auf den Sachaufwand der Evangelischen Kirche wird derzeit ein jährlicher fester Betrag von 3,250.000 S geleistet. Dieser Sach- und Bauaufwand ist seit dem Jahre 1960 bzw. 1958 so wie bei der katholischen Kirche, abgesehen von den erhöhten Baupreisen, auch wegen des Bau- nachholbedarfes einer jahrzehntelangen Bau- stagnation und wegen mannigfacher Bevölke- rungsumschichtungen erheblich gestiegen. Diese der Befriedigung religiöser Bedürfnisse der öster- reichischen evangelischen Bevölkerung dienende Bautätigkeit muß als im öffentlichen Interesse gelegen angesehen werden, weil die Evangelische Kirche gemäß § 1 des Protestantengesetzes die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genießt. Die aus diesen Gründen vorge- sehene Erhöhung des jährlichen festen Betrages von 3,250.000 S wurde daher so wie bei der katholischen Kirche, der altkatholischen Kirche und der israelitischen Religionsgesellschaft mit rund einem Drittel für gerechtfertigt und trag- bar angesehen.

Es werden gleichzeitig der am 29. September 1969 unterzeichnete Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermö- gensrechtlichen Beziehungen (BGBl. Nr. 195/ 1960) gemäß Artikel 50 Abs. 1 B.-VG. und zwei

weitere Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen die Bundesgesetze über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche (BGBl. Nr. 221/1960) und an die israelitische Religionsgesellschaft (BGBl. Nr. 222/1960) abgeändert werden sollen, dem Nationalrat vorgelegt. Diese vier Instru- mente sehen jeweils eine genau 34%ige Erhöhung der vom Bund alljährlich geleisteten festen Be- träge vor.

Artikel I dieses Gesetzentwurfes ändert in § 20 Abs. 1 den Betrag von 3,250.000 S auf 4,355.000 S ab dem Jahre 1970. Diese Erhöhung beträgt 34%, also genau jenen Prozentsatz, der aus dem Prinzip der Parität auch bei der katholischen Kirche, bei der altkatholischen Kirche und bei der israelitischen Religionsgesellschaft zur Anwen- dung kommt.

Artikel II setzt in Obereinstimmung mit der Regelung für die anderen Kirchen und für die israelitische Religionsgesellschaft den Wirksam- keitsbeginn der Erhöhung des genannten festen Betrages mit 1. Jänner 1970 fest.

Seit 1967 werden die erforderlichen Budget- mittel nicht mehr in Kapitel 26 Staatsvertrag (Bundesministerium für Finanzen), sondern im Kapitel 14 Kultus (Bundesministerium für Unter- richt) veranschlagt. Die Vollzugsklausel entspricht dieser Rechtslage.

Kostenberechnung. Dieses Bundesgesetz erfor- dert einen alljährlichen Mehraufwand von 1,105.000 S ab dem Jahre 1970.

Anhang zu den Erläuternden Bemerkungen

Gegenüberstellung

Geltender Text:

§ 20. Wiederkehrende Zuschüsse aus Mitteln des Bundes.

(1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistun- gen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiser- lichen Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche beginnend mit dem Jahre 1961 alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

- a) einen Betrag von 3,250,000 S,

Neuer Text:

§ 20. Wiederkehrende Zuschüsse aus Mitteln des Bundes.

(1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistun- gen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiser- lichen Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche beginnend mit dem Jahre 1970 alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

- a) einen Betrag von 4,355.000 S,